

RS Vwgh 1994/1/18 93/14/0050

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1994

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §289 Abs2;

Rechtssatz

Gemäß § 289 Abs 2 BAO hat die Behörde nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, den vor ihr angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung hin auf seine Übereinstimmung mit dem Gesetz zu überprüfen und allenfalls entsprechend abzuändern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993140050.X02

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at